

Vormundschaft/Amtspflegschaft für das Pflegekind übernehmen?

Was ist eigentlich eine Vormundschaft/Amtspflegschaft?

Bei der Vormundschaft wird die elterliche Sorge nicht von den Eltern, sondern einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Kinder und Jugendliche bedürfen insbesondere dann eines Vormunds, wenn ihre Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter entweder gestorben sind oder sie die elterliche Sorge nicht mehr ausüben dürfen, weil ihnen das Sorgerecht durch das Familiengericht entzogen wurde. Sind nur Teile der elterlichen Sorge entzogen, z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht und/oder die Gesundheitsfürsorge, so werden diese Teile der elterlichen Sorge einem Pfleger übertragen. Wenn sich kein ehrenamtlicher Einzelvormund für ein Kind finden lässt, was bei einem Sorgerechtsentzug in der Regel so ist, kann das Gericht auch das Jugendamt zum so genannten Amtsvormund bestellen.

Die Vormünder sind nicht nur für die Bestimmung des Aufenthaltes verantwortlich, sondern für alle wesentlichen Entscheidungen, die für das Kind zu treffen sind.

Das geht von der Beantragung von pädagogischen, therapeutischen und finanziellen Hilfen über schulische Entscheidungen und die rechtliche Vertretung beim Abschluss von Verträgen oder in gerichtlichen Verfahren bis hin zur Verwaltung von Vermögen oder der Einwilligung zu Operationen. Häufiges Diskussionsthema sind Besuchsregelungen mit Eltern und Verwandten, aber zum Beispiel auch die Zustimmung zu Piercings. Die Vormünder sollten ihre Mündel gut kennen und sich regelmäßig an der Hilfeplanung beteiligen.

Aktuelle Gesetzesänderung:

Kontinuierliche Kontakte zum Mündel sind eine Mindestanforderung, auf die jetzt auch der Gesetzgeber reagiert.

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren ist vorgesehen, monatliche Kontakte zwischen Vormund und Mündel als Regel festzulegen.

Damit dies den Vormündern auch möglich ist, soll die Zahl der Kinder, für die ein Vormund im Jugendamt Verantwortung trägt, auf 50 begrenzt werden.

Diese immer noch hohe Zahl ist für die meisten Jugendämter bereits ein deutlicher Fortschritt zu den bisherigen Bedingungen.

Können Pflegeeltern die Vormundschaft bzw. Amtspflegschaft übernehmen?

Für etliche Pflegeeltern dürfte es Normalität sein, dass das Sorgerecht für ihr Pflegekind immer noch beim Jugendamt liegt, obwohl das Pflegekind bereits seit vielen Jahren in der Pflegefamilie lebt und die Pflege auch auf Dauer angelegt ist. In diesen Fällen sollten Pflegeeltern überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn sie anstelle des Jugendamtes selbst die Vormundschaft bzw. Amtspflegschaft übernehmen. Denn die Bedeutung des Sorgerechtes für ein Pflegeverhältnis sollte nicht unterschätzt werden.

Vorteile der Vormundschaft für Pflegeeltern

Zum einen dürfte es bereits aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sein, wenn dieses erlebt, dass seine Pflegeeltern, welche ohnehin die tatsächliche Verantwortung innehaben, auch die rechtliche Verantwortung innehaben.

Nachteile der Vormundschaft für Pflegeeltern

Kehrseite der entsprechenden Sorgerechte ist, dass hieraus natürlich auch entsprechende Pflichten folgen. Wer Sorgerechtsinhaber ist, muss das Sorgerecht auch verantwortlich im Sinne des Kindes ausüben und sich um anstehende Probleme kümmern. Würden etwa Streitigkeiten mit den leiblichen Eltern um die Umgangshäufigkeit entstehen, dann müssten die Pflegeeltern als Vormünder sich insoweit mit den leiblichen Eltern auseinandersetzen (wobei sie allerdings Anspruch auf Unterstützung durch das Jugendamt hätten).

Unsere Empfehlung

Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Jugendamt und lassen Sie sich beraten, ob es für Ihr Pflegekind Sinn macht, die Vormundschaft zu beantragen.

Weitere Informationen, finden Sie unter:

www.pflegeelternrecht.de/pf/vormundschaft.php?detail=26

(Anmerkung der Redaktion: Obiger Text wurde teilweise von dort übernommen)